

LANDESDIREKTION SACHSEN
09105 Chemnitz

An die Wirtschaftsakteure im Freistaat Sachsen

Ihr/-e Ansprechpartner/-in
Heike Dasenbrock

Durchwahl
Telefon +49 351 825-4342
Telefax +49 351 825-9999

heike.dasenbrock@
lds.sachsen.de*

Geschäftszeichen
(bitte bei Antwort angeben)
DD43-8630/48/22

Dresden,
2. März 2026

INFORMATION ÜBER WICHTIGE ÄNDERUNGEN DES ABFALLVERBRINGUNGSRECHTS DURCH DIE NOVELLIERTE ABFALLVERBRINGUNGSVERORDNUNG (VERORDNUNG (EU) 2024/1157)

Am 11. April 2024 wurde die novellierte Abfallverbringungsverordnung verabschiedet, die ab dem 21. Mai 2026 in wesentlichen Teilen gültig ist. Als EU-Verordnung gilt sie unmittelbar in jedem Mitgliedstaat und damit auch das in Art. 27¹ in Verbindung mit der Durchführungsverordnung (EU) 2025/1290 normierte neue elektronische System für die Abfallverbringung.

MACH 
WAS 
WICHTIGES
Arbeiten im Öffentlichen Dienst Sachsen

DIWASS als zentrales elektronisches System für die Abfallverbringung

Alle an grenzüberschreitenden Verbringungen beteiligten Betreiber² haben ab dem 21. Mai 2026 das von der EU-Kommission betriebene zentrale elektronische System (**D**igital **W**aste **S**hipment **S**ystem - DIWASS) zu nutzen.

Dies betrifft sowohl Verbringungen mit Notifizierungsverfahren als auch solche mit allgemeinen Informationspflichten. Demzufolge sind ab dem 21. Mai 2026 die

- Notifizierungsformulare und alle zugehörigen Unterlagen
- nahezu alle Mitteilungen des Notifizierenden, der zuständigen Behörden und der anderen Beteiligten zu Notifizierungen (nicht Bitten um Erklärungen für das Ausbleiben behördlicher Mitteilungen und Zustimmungen und die Beantwortung dieser gemäß Art. 8 Abs. 13, Art. 9 Abs. 2)
- Begleitformulare
- Bescheinigungen zur endgültigen Verwertung bzw. Beseitigung

Postanschrift:
Landesdirektion Sachsen
09105 Chemnitz

Besucheranschrift:
Landesdirektion Sachsen
Stauffenbergallee 2
01099 Dresden

www.lds.sachsen.de

Bankverbindung:
Empfänger
Hauptkasse des Freistaates Sachsen
IBAN
DE22 8600 0000 0086 0015 22
BIC MARK DEF1 860
Deutsche Bundesbank

Umsatzsteuer-ID: DE287064009

Verkehrsverbindung:
Straßenbahnlinie 11
(Waldschlösschen)
Buslinie 64 (Landesdirektion)

Für Besucher mit Behinderungen befinden sich gekennzeichnete Parkplätze vor dem Gebäude.

*Informationen zum Zugang für verschlüsselte / signierte E-Mails / elektronische Dokumente sowie elektronische Zugangswege finden Sie unter www.lds.sachsen.de/kontakt.

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter www.lds.sachsen.de/datenschutz.

¹ Nicht näher definierte Artikel sind solche der novellierten Abfallverbringungsverordnung (EU) 2024/1157.

² In Art. 2 Abs. 2 Nr. 13 der EU-Verordnung 2025/1290 als Betreiber bezeichnete natürliche oder juristische Personen, z. B. Notifizierende und Veranlassende einer Verbringung (auch als Händler und Makler), Transporteure, Empfänger, Abfallerzeuger oder Abfallbewirtschaftungsanlagen.



- Vorabzustimmungen (nicht die Anträge für diese gemäß Art. 14 Abs. 1)
- Anhang VII-Dokumente

zwingend in elektronischer Form an DIWASS zu übermitteln.

Voraussetzungen für die Teilnahme an DIWASS

Hiermit informieren wir als zuständige Behörde gem. Art. 26 Abs. 2 Buchstabe a der Durchführungsverordnung (EU) 2025/1290 über die von uns festgelegten zulässigen Zugangsvarianten für Sie als Nutzer:

In Sachsen sollen Sie als Wirtschaftsakteure entweder die Benutzeroberfläche des zentralen Systems (GUI) oder kommerzieller Software nutzen dürfen.

Technische Umsetzung in Deutschland

Die technische Einführung von DIWASS in Deutschland wird von der Länderarbeitsgruppe Gemeinsame Abfall-DV-Systeme (LAG GADSYS) in Abstimmung mit dem BMUKN koordiniert. Der Internetauftritt der LAG GADSYS bietet regelmäßig aktualisierte Informationen zum Stand der Einführung und zu den nötigen Vorbereitungen durch die Abfallwirtschaftsbeteiligten wie die Registrierung der an Verbringungen beteiligten Standorte und die Einrichtung der nötigen Zugänge.

Anträge auf Standortregistrierung kann die Landesdirektion Sachsen voraussichtlich ab Anfang April 2026 entgegennehmen. Die Freigabe kann erst durch den Zugang nach Freischaltung des zentralen Systems der EU (DIWASS) erfolgen.

Übergangsbestimmungen gemäß Art. 85 und wichtige Informationen für die Übergangszeit

Für Verbringungen, die den Vorgaben der allgemeinen Informationspflichten unterliegen gilt unmittelbar zum 21. Mai 2026 die Verpflichtung der elektronischen Übermittlung in DIWASS.

Für Notifizierungen, für die von der zuständigen Behörde am Bestimmungsort vor dem 21. Mai 2026 eine Empfangsbestätigung erteilt wird, gelten die Regelungen der Verordnung (EG) 1013/2006 weiterhin einschließlich der Papierform.

Kann für eine vor dem 21. Mai 2026 beantragte Notifizierung durch die zuständige Behörde am Bestimmungsort keine Empfangsbestätigung bis zum 20. Mai 2026 erteilt werden, kann keine weitere Bearbeitung der Notifizierung mehr erfolgen. Wird die Notifizierung weiterverfolgt, muss sie vom Notifizierenden nach der novellierten Verordnung (EU) 2024/1157 neu in DIWASS beantragt werden.

Die Verwertung oder Beseitigung von Abfällen, für deren Verbringung die zuständigen Behörden nach der Verordnung (EG) 1013/ 2006 ihre Zustimmungen erteilt haben, muss spätestens zum 21. Mai 2027 abgeschlossen sein. Dies schließt die Übermittlung

der Bescheinigung über den Abschluss des letzten Verwertungs- oder Beseitigungsvorgangs mit ein. Das bedeutet, dass einer Verwertungs- oder Beseitigungsanlage, die Abfälle nach dem 21. Mai 2026 entgegennimmt, ein Zeitraum von weniger als einem Jahr für die Verwertung oder Beseitigung zur Verfügung steht.

Bei Zustimmung zu einer vorläufigen Verwertung (ohne einen kürzeren Zeitraum nach Art. 9 Abs. 7 der VO (EG) 1013/2006 und soweit keine Anlage mit Vorabzustimmung involviert ist), muss die Anlage, die die vorläufige Verwertung vornimmt, gemäß Art. 15 e) der Verordnung (EG) 1013/2006 spätestens ein Kalenderjahr nach Lieferung der Abfälle an die zweite (nicht vorläufige) Anlage von dieser eine Bescheinigung über die Durchführung der nicht vorläufigen Verwertung erhalten und diese unverzüglich dem Notifizierenden und den zuständigen Behörden übermitteln. In Bezug auf Art. 85 Abs. 5 muss die Verwertung insgesamt bis zum 21. Mai 2027 abgeschlossen sein.

Verbringungen zu Anlagen mit Vorabzustimmung, für die die zuständigen Behörden nach der Verordnung (EG) 1013/2006 ihre Zustimmung erteilen oder erteilt haben, müssen spätestens bis zum 21. Mai 2029 abgeschlossen sein. Die Vorabzustimmungen nach der Verordnung (EG) 1013/2006 verlieren spätestens am 20. Mai 2029 ihre Gültigkeit.

Pflicht zum Nachweis der umweltgerechten Bewirtschaftung bei Exporten aus der EU ab dem 21. Mai 2027

Die Ausfuhr von Abfällen der Grünen Liste in Nicht-OECD-Staaten richtet sich noch bis zum 21. Mai 2027 nach den bisherigen Vorschriften, d.h. die Zulässigkeit entsprechender Exporte beurteilt sich bis dahin weiterhin nach der sog. Staatenliste. Anschließend gelten die neuen Regelungen der Art. 39ff.

Jeder Notifizierende bzw. Veranlasser der Verbringung von grün gelisteten Abfällen muss gemäß Art. 46 Abs. 3 vor Beginn des Transportes durch eine unabhängige Auditierung überprüfen, dass die Empfängeranlage im Nicht-EU-Ausland die Abfälle umweltgerecht bewirtschaftet. Hierzu kann auch bei OECD-Staaten (einschließlich EFTA) eine Auditpflicht notwendig sein.

Wichtige Änderungen zu bestimmten Abfallarten

- **Kunststoffabfälle EU3011**
 - Ab 21.05.2026 innerhalb EU: lt. Anhang III tolerierbare Fremdstoffe 6%³
- **Kunststoffabfälle B3011**
 - lt. Anhang V Teil 1 Liste B tolerierbare Fremdstoffe 2%⁴
 - Ausfuhr in Nicht-OECD-Staaten zur Verwertung: Verbot ab 21.11.2026⁵

³ s. Fußnote 3 zum Eintrag EU3011 in Anhang III Teil 1

⁴ s. Fußnote 15 zum Eintrag B3011 in Anhang V Teil 1 Liste B

⁵ Art. 39 Abs. 1 d) iVm Art. 86 Abs. 3 c))

- Ausfuhr in einen Nicht-OECD-Staat, der in der gemäß Art. 41 erstellten Staatenliste aufgeführt ist: Notifizierungspflicht ab 21.05.2026⁶; Nicht-OECD-Staaten, die beabsichtigen, B3011-Abfälle zum Recycling entgegenzunehmen, können frühestens ab 21.05.2029 Antrag auf Aufnahme in die Liste der Staaten stellen⁷
- Ausfuhr in OECD-Staaten zur Verwertung: Notifizierungspflicht ab dem 21.05.2026⁸

- **Ausfuhren von Abfällen zur Verwertung in OECD-Staaten**

Bei der Verbringung von Abfällen zur Verwertung⁹ in OECD-Staaten gelten im Wesentlichen die gleichen Regelungen wie innerhalb der Union (s. Titel II der Verordnung). Es gelten Anpassungen, von denen einzelne im Folgenden aufgeführt sind:

- Eine den allgemeinen Informationspflichten gemäß Art. 18 unterliegende Verbringung ist nur noch zulässig für¹⁰:
 - In Anhang III aufgeführte Abfälle (außer B3011, s.o.) und
 - Abfallgemische, sofern die Zusammensetzung der Gemische ihre umweltgerechte Verwertung nicht erschwert und solche Gemische in Anhang IIIA aufgeführt sind (Abfallgemische, die in Anhang IIIA aufgeführt und für ein vorläufiges Verfahren bestimmt sind, sind notifizierungspflichtig, wenn ein nachfolgendes vorläufiges oder nicht vorläufiges Verwertungs- oder Beseitigungsverfahren in einem Nicht-OECD-Staat erfolgen soll¹¹)
- Alle weiteren nicht gefährlichen Abfälle und Abfallgemische sind zu notifizieren.
- Die Ausfuhr von Abfällen gemäß Art. 4 Abs. 3 (gemischte Siedlungsabfälle) ist verboten¹².
- Die den allgemeinen Informationspflichten unterliegende Verbringung zur Laboranalyse ist auf maximal 25 kg beschränkt¹³.
- Die Verbringung von Abfällen für experimentelle Behandlungsversuche ist notifizierungsbedürftig¹⁴.

⁶ Art. 40 Abs. 3 b) iVm Abs. 2

⁷ Art. 42 Abs. 4

⁸ Art. 44 Abs. 2 c)

⁹ Art. 44 Abs. 1

¹⁰ Gemäß Art. 44 Abs. 1 iVm Art. 4 Abs. 4, 5

¹¹ Art. 44 Abs. 2 b)

¹² Art. 44 Abs. 2 f)

¹³ Art. 44 Abs. 2 e)

¹⁴ Art. 44 Abs. 2 d)

- **Ausfuhren nicht gefährlicher Abfälle zur Verwertung gemäß Staatenliste (Nicht-OECD-Staaten)**

Die neue Staatenliste wird gemäß Art. 41 Abs. 3 bis zum 21.11.2026 angenommen und ersetzt teilweise die mit Wirkung vom 21.05.2027 aufgehobene Verordnung (EG) 1418/2007.

Eine den allgemeinen Informationspflichten unterliegende Verbringung ist nur für Abfälle in Anlage IX Basler Übereinkommen (ausgenommen B3011, s.o.) zulässig, wenn sie entsprechend in der Staatenliste aufgeführt sind. Alle weiteren in der Staatenliste aufgeführten Abfälle und Abfallgemische sind zu notifizieren.

Die Ausfuhr aller anderen nicht gefährlichen Abfälle und Abfallgemische in Nicht-OECD-Staaten ist verboten.

- **Nicht als gefährlich eingestufte POP-Abfälle** ab Konzentrationen des Anhangs IV der VO (EU) 2019/1021 (EU-POP-Verordnung): Notifizierungspflicht¹⁵ für EU/OECD bzw. Verbot der Verbringung in Nicht-OECD-Staaten. Im Rahmen von Notifizierungen wird auf die Beschränkung der zulässigen Verfahren in Anhang V der EU-POP-Verordnung hingewiesen.

Hinweise für Verbringungen innerhalb der EU:

- **Gemischte Siedlungsabfälle:** Die Verbringung von behandelten oder unbehandelten Siedlungsabfällen ist nur noch zum Zwecke der Verwertung erlaubt und im Falle einer beabsichtigten Beseitigung generell verboten.
- **Zustimmungen zu Verbringungen für Abfälle zur Beseitigung sind nur in wenigen Ausnahmen zulässig, ansonsten besteht ein Verbringungsverbot.**

¹⁵ s. Art. 4 Abs. 2 f)

Hilfreiche Links:

EU-Kommission:

[Regulation - EU - 2024/1157 - EN - EUR-Lex](#)

[Durchführungsverordnung - EU - 2025/1290 - EN - EUR-Lex](#)

[Neues Konto erstellen](#)

Bundesministerium für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit:
BMUKN:

[BMUKN: Verordnung \(EU\) 2024/1157 über die Verbringung von Abfällen | Gesetze und Verordnungen](#)

Länderarbeitsgemeinschaft GADSYS:

[Abfallverbringungsverordnung | gadsys](#)